

BVGer D-6136/2014 vom 9. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6136_2014

FR: TAF D-6136/2014 du 9 avril 2015

IT: TAF D-6136/2014 del 9 aprile 2015

Regeste

Anerkennung der Staatenlosigkeit

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehört auch das SEM (vormals BFM), das mit der Ablehnung des Gesuchs um Anerkennung der Staatenlosigkeit eine Verfügung im erwähnten Sinne und damit ein zulässiges Anfechtungsobjekt erlassen hat. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt. Da die Anerkennung als Staatenlose den Beschwerdeführerinnen in Bezug auf den Aufenthalt eine vorteilhaftere Rechtsstellung einräumt als ihr aktueller Status als vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (vgl. dazu BVGE 2014/5, insbes. E. 8 und 9, S. 110 ff.), haben sie grundsätzlich auch ein schützenswertes Interesse an der Aufhebung beziehungsweise Änderung der angefochtenen Verfügung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Unter Bundesrecht ist auch das direkt anwendbare Völkerrecht zu verstehen (Zibung/Hofstetter, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2009, Art. 49 N 7 f.), zu dem das hier in Frage stehende StÜ zu zählen ist.

E. 3.1

Art. 1 Abs. 1 StÜ hält fest, dass im Sinne des Übereinkommens eine Person dann staatenlos ist, wenn kein Staat sie auf Grund seiner Gesetzgebung als seinen Angehörigen betrachtet. Staatenlosigkeit bedeutet nach dieser Begriffsumschreibung das Fehlen der rechtlichen Zugehörigkeit zu einem Staat (sog. "de iure"-Staatenlose). Das Abkommen bezieht sich dagegen nicht auf Personen, die zwar formell noch eine Staatsangehörigkeit besitzen, deren Heimatstaat ihnen aber keinen Schutz mehr gewährt (sog. "de facto"-Staatenlose; vgl. Yvonne Burckhardt-Erne, Die Rechtsstellung der Staatenlosen im Völkerrecht und Schweizerischen Landesrecht, 1977, S. 1 ff. mit Hinweisen; BGE 115 V 4 E. 2b; Urteil des BVGer C 7134/2010 vom 9. Juni 2011 E. 3.1. mit Hinweisen).

E. 3.2

Personen, die unter die Definition von Art. 1 Abs. 1 StÜ fallen, haben grundsätzlich Anrecht auf eine Behandlung gemäss den Standards des Übereinkommens. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche die in Art. 1 Abs. 2 StÜ genannten Voraussetzungen erfüllen. Demnach ist das Übereinkommen nicht anwendbar: "i) auf Personen, die zurzeit durch eine andere Organisation oder Institution der Vereinten Nationen als den Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Schutz oder Hilfe erhalten, solange sie diesen Schutz oder diese Hilfe geniessen; ii) auf Personen, welche nach Auffassung der zuständigen Behörden des Aufenthaltslandes im Besitze der Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen des Landes stehen; iii) auf Personen, für die ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen: a) dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen; b) dass sie ein schweres Verbrechen des gemeinen Rechts ausserhalb des Aufenthaltslandes begangen haben, bevor sie in diesem aufgenommen worden sind; c) dass sie sich Handlungen zuschulden kommen liessen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen gerichtet sind."

E. 3.3

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann eine Person nur dann als staatenlos angesehen werden, wenn sie sich das Fehlen der Staatsangehörigkeit nicht zurechnen lassen muss. Dies ist der Fall, wenn sie noch nie über eine Staatsangehörigkeit verfügt bzw. eine frühere ohne ihr Zutun verloren hat oder wenn es ihr nicht möglich ist, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben bzw. wiederzuerwerben. Wird eine Staatsangehörigkeit freiwillig abgelegt oder unterlässt es die betreffende Person ohne triftigen Grund, sie zu erwerben oder wieder zu erwerben, verdient dieses Verhalten keinen Schutz (vgl. statt vieler: Urteile des BGer 2C_36/2012 vom 10. Mai 2012 E. 3.1, 2C_621/2011 vom 6. Dezember 2011 E. 4.2, 2A.78/2000 vom 23. Mai 2000 E. 2b und 2c sowie 2A.65/1996 vom 3. Oktober 1996 E. 3c, auszugsweise publiziert in: VPB 61.74, je mit Hinweisen). Damit wird verhindert, dass der Status der Staatenlosigkeit den ihm im Übereinkommen zugeordneten Auffang- und Schutzcharakter verliert und zu einer Sache der persönlichen Präferenz wird. Es kann nicht Sinn und Zweck des Staatenlosen-Übereinkommens sein, die Staatenlosen gegenüber den Flüchtlingen, deren Status sich nicht nach dem Willen der Betroffenen richtet, besser zu stellen, zumal die Völkergemeinschaft seit langem versucht, die Zahl der Staatenlosen zu reduzieren. Das Staatenlosen-Übereinkommen wurde nicht geschaffen, damit Einzelne nach Belieben eine privilegierte Rechtsstellung erwirken können. Es dient in erster Linie der Hilfe gegenüber Menschen, die ohne ihr Zutun in eine Notlage geraten

(vgl. Urteil des BGer 2C_763/2008 vom 26. März 2009 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin brachte vor, sie sei ethnische Kurdin und verfüge in Syrien über den Status einer registrierten Ausländerin (Ajnabiyya). Sie sei somit nicht syrische Staatsangehörige, weshalb sie als staatenlos anzuerkennen sei. Zum Beleg dieses Vorbringens reichte sie einen Registerauszug für registrierte Ausländer, sog. Ajanib, ein.

E. 4.2

Den Akten ist indessen andererseits zu entnehmen, dass zwar der Vater der Beschwerdeführerin, D._____ (vgl. N (...)), Ajnabi ist; ihre Mutter hingegen, E._____ (vgl. ebenfalls N (...)), welche mit D._____ nicht zivilrechtlich, sondern lediglich nach Brauch verheiratet ist, ist syrische Staatsangehörige. Im Weiteren ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin im Hinblick auf ihre Eheschliessung in der Schweiz einen Auszug aus dem Zivilregister für arabisch-syrische Staatsbürger vom 13. Juni 2012 einreichte. (Dieses Dokument wurde vom Zivilstandskreis F._____ am 5. August 2014 sichergestellt und umgehend ans SEM überwiesen.) Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin am 12. September 2014 auf dem Zivilstandsamt (...) den syrischen Staatsangehörigen C._____ (vgl. N (...)) geheiratet hat.

E. 4.3

Nach dem Gesagten bestehen mehrere Indizien, welche gegen die Annahme sprechen, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine Ajnabiyya handelt. Insbesondere die Tatsache, dass ihre Mutter syrische Staatsangehörige ist und mit ihrem Vater nicht zivilrechtlich verheiratet ist sowie der Umstand, dass die Beschwerdeführerin offensichtlich im Zivilregister für syrisch-arabische Staatsangehörige verzeichnet ist, könnten bedeuten, dass die Beschwerdeführerin entgegen ihrer Behauptung die syrische Staatsangehörigkeit besitzt. Gestützt auf die aktuelle Aktenlage kann demnach nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin staatenlos im Sinne von Art. 1 Abs. 1 StÜ ist. Damit steht fest, dass der rechtserhebliche Sachverhalt nicht entscheidreif ist, sondern weiterer Abklärungen bedarf, wobei insbesondere auch die aktenkundigen, sich widersprechenden Dokumente (Registerauszug für Ajnabi vs. Zivilregisterauszug für syrisch-arabische Staatsangehörige) auf ihre Authentizität hin zu überprüfen sein dürften.

E. 5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt hat. Das Bundesverwaltungsgericht könnte die Entscheideife zwar grundsätzlich selber herbeiführen und reformatorisch entscheiden (vgl. Art. 61 Abs. 1 VWVG). Es ist indessen nicht Sache des Bundesverwaltungsgerichts, die von der Vorinstanz unterlassenen Sachverhaltsabklärungen nachzuholen, zumal das Bundesverwaltungsgericht nicht über eine interne Fachstelle für Dokumentenanalysen verfügt. Abgesehen davon ginge der Beschwerdeführerin durch einen reformatorischen Entscheid eine Rechtsmittelinstanz verloren. Demzufolge ist die Beschwerde gutzuheissen; die angefochtene Verfügung ist aufzuheben, und die Sache ist zur näheren Abklärung der Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin und zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Auf die weiteren Rügen und Ausführungen in der Beschwerde ist bei diesem Verfahrensausgang nicht näher einzugehen; vielmehr sind diese Vorbringen gegebenenfalls im Rahmen der erneuten Entscheidungsfindung durch das SEM zu berücksichtigen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG).

E. 6.2

Als obsiegende Partei haben die Beschwerdeführerinnen für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten Anrecht auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz (vgl. Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die vom Rechtsvertreter eingereichte Kostennote vom 26. Januar 2015 enthält teilweise Aufwendungen, welche offensichtlich nicht direkt das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht betreffen, sondern im Vorfeld der Beschwerdeerhebung respektive im Zusammenhang mit dem Gesuch ans SEM um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft entstanden sind. Für das Beschwerdeverfahren als angemessen zu erachten ist demnach ein Aufwand von 5,55 Stunden à Fr. 250.- sowie Auslagen von Fr. 35.-. Zuzüglich Mehrwertsteuer ergibt sich somit ein Gesamtbetrag von (gerundet) Fr. 1'537.-. (Dispositiv siehe nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.